

Einfache Anfrage Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Sennhauser-Wil vom 27. Dezember 2023

Landverkauf Wil West: Sinneswandel in der Regierung und Mitspracherecht beim Volk

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Februar 2024

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil und Sepp Sennhauser-Wil erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 27. Dezember 2023 nach dem Preis für das Land im Eigentum des Kantons St.Gallen, das im Rahmen des Gesamtvorhabens WILWEST an den Kanton Thurgau veräussert werden soll. Zudem werden Fragen gestellt zum Mitspracherecht der St.Galler Stimmbevölkerung über den Landverkauf beim Projekt Wil West und zu den rechtlichen Grundlagen für den Einbezug der Stimmbevölkerung mittels Referendum.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 25. September 2022 hat die Stimmbevölkerung des Kantons St.Gallen den Sonderkredit für die Arealentwicklung Wil West abgelehnt. Das Wirtschaftsareal auf dem Teilgebiet Münchwilen (Kanton Thurgau) in Wil West kann deshalb nicht durch den Kanton St.Gallen erschlossen und entwickelt werden. Die Projektpartner von WILWEST, zu denen neben dem Kanton St.Gallen auch der Kanton Thurgau und die 23 Gemeinden der Regio Wil gehören, sind sich jedoch einig, dass das Vorhaben als wichtigster Bestandteil des Agglomerationsprogramms Wil fortgeführt werden soll.

Damit die Fortsetzung des Gesamtvorhabens WILWEST gewährleistet werden kann, sollen prioritär die Grundstücke im Eigentum des Kantons St.Gallen gemäss Absicht der beiden Regierungen an den Kanton Thurgau veräussert werden. Die bauliche Entwicklung und die Nutzung des Areals sind auf der Basis der bisherigen Arbeiten umzusetzen, wobei gegenwärtig überprüft wird, ob und wenn ja wie weit das Projekt im Bereich Nachhaltigkeit optimiert werden kann. Die Ergebnisse dieser Überprüfung liegen im Frühjahr 2024 vor. Anschliessend ist vorgesehen, diese zusammen mit den Resultaten der Abklärungen über die Ausgestaltung eines möglichen Grundstücksgeschäfts zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen mit den Fraktionsdelegationen der beiden Kantonsparlamente zu diskutieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei den beiden Grundstücken im Eigentum des Kantons St.Gallen handelt es sich um rund 124'000 m² Landwirtschaftsland auf dem Gebiet der Gemeinde Münchwilen im Kanton Thurgau. Wie bereits in der Antwort der Regierung vom 20. September 2022 auf die Interpellation 51.22.77 «Sonderkredit Wil West: Fehlende Transparenz im Abstimmungsbüchlein» dargelegt wurde, wird der Verlust von Landwirtschaftsland bzw. Fruchtfolgeflächen, der aufgrund der Einzonung des Wirtschaftsareals und des Baus der Infrastrukturmassnahmen anfällt, im Kanton Thurgau vollständig kompensiert.

Vor der Einzonung als Bauland kann eine Veräusserung der Grundstücke nur an eine Person, die ein landwirtschaftliches Gewerbe betreibt, erfolgen. Der Verkauf der Grundstücke an den Kanton Thurgau steht somit unter dem Vorbehalt, dass das geplante Wirtschaftsgebiet im Kanton Thurgau rechtmässig eingezont wird. Unter diesen Voraussetzungen wur-

den zwei unabhängige Gutachten für die Ermittlung eines Marktpreises der bebaubaren Flächen erstellt. Der finale Kaufpreis für die Gesamtfläche im Eigentum des Kantons St.Gallen ist Gegenstand laufender Verhandlungen zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen.

- 2./3. Die betreffenden Grundstücke befinden sich gegenwärtig im Verwaltungsvermögen des Kantons St.Gallen. Für eine Veräusserung sind die Grundstücke in das Finanzvermögen zu übertragen. Gemäss Art. 65 und 66 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) ist die Regierung für Übertragungen ins Finanzvermögen bis zu einem Wert von 3 Mio. Franken und der Kantonsrat bei einem höheren Wert zuständig. Da es sich beim Verkauf der Grundstücke um keine Ausgabe, sondern um eine Einnahme handelt, unterliegt der Verkauf als solches nicht dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum. Insofern hat sich die Haltung der Regierung in Bezug auf eine mögliche Volksabstimmung nicht geändert.

Die rechtlichen Abklärungen haben indessen ergeben, dass Kosten, die der Kanton St.Gallen in seiner Rolle als gegenwärtiger Eigentümer im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf zu tragen hat, mutmasslich dem Finanzreferendum zu unterstellen sind. Wie bereits ausgeführt, werden die Ergebnisse dieser Abklärungen im Rahmen des gemeinsamen Austauschs mit den Fraktionsdelegationen der Kantonsparlamente Thurgau und St.Gallen im Frühjahr 2024 diskutiert.